

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Liefer- und Zahlungsbedingungen) diereinzechnerin+ grafik und prepress, Martina Hejduk

Stand: Jänner 2025

I. GELTUNGSBEREICH

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese sind Grundlage für alle Rechtsbeziehungen, die dem Auftragsverhältnis entspringen. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Gegenbestätigungen und Erklärungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Auftragnehmerin sie schriftlich bestätigt.

(3) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten. Solche Teile werden, soweit nach geltendem zwingendem Recht zulässig, ihrem Sinn und Zweck entsprechend geltungserhaltend reduzierend ausgelegt.

(4) Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber mitgeteilt und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen ab Zugang der Verständigung von der Änderung widerspricht. Schweigen gilt in diesem Fall als Zustimmung.

II. WERKLOHN, PREISE

(1) Alle Leistungen und Lieferungen der Auftragnehmerin (darunter fallen auch angemessene Barauslagen) erfolgen gegen angemessenes Entgelt. Lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag im Sinne der AGB, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen und als Willenserklärung des Auftraggebers, einen Auftrag zur Ausführung der gewünschten Arbeiten in vollem Umfang zu vergeben. Die Höhe des Präsentationsentgelts ist frei vereinbar und umfasst im Zweifel die Hälfte des Werklohns nach der Angebotslegung der Auftragnehmerin. Durch die Abhaltung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt. Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Rechten.

Die Inhalte und Vorschläge einer Präsentation sind urheberrechtlich geschützt. Bei Nichtzustandekommen

des eigentlichen Auftrages verpflichtet sich der Auftraggeber zur Verschwiegenheit gemäß Abschnitt XII. Abschnitt XVII (Urheberrecht), dies gilt entsprechend für Präsentationsprodukte.

(3) Die im Angebot der Auftragnehmerin genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise der Auftragnehmerin enthalten keine Mehrwertsteuer, soweit sich die Mitteilung oder das Angebot nicht an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes richtet. Die Preise der Auftragnehmerin gelten ab Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Wenn nichts anderes im Angebot angegeben ist, so handelt es sich bei allen auftragsbezogenen Materialien wie Proof- und Fotopapiere um Tagespreise, die der jeweiligen Preissituation zum Produktionszeitpunkt angepasst werden können. In den Preisen ist nur die einfache Verpackung der Druckerzeugnisse enthalten.

(4) Die Auftragnehmerin ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen ortsübliches Entgelt selbst zu erbringen, oder im eigenen Namen oder im Namen und jeweils für Rechnung des Auftraggebers in Auftrag zu geben. Selbstständige Fremdauftragnehmer gelten nicht als Erfüllungsgehilfen; die Auftragnehmerin haftet lediglich für grobes Auswahlverschulden. Die Koordination sowie die Überwachung der Vervielfältigung (Produktion), Farbabstimmung oder Drucküberwachung erfordert einen ausdrücklichen Auftrag und erfolgt gegen Entgelt gemäß der Angebotslegung.

(5) Aufträge, die in ihrer Formulierung von den Angeboten in irgendeinem Punkt abweichen, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Auftragnehmerin. Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes einer Auftragsbestätigung vom Bestellschreiben müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.

(6) Preisangebote und Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde. Eine Erhöhung maßgeblicher Einzelkosten (z. B. Proof- und Fotopapiere, Datenträger, Kosten der Datenübertragung) sowie eine Erhöhung der Personalkosten aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschrift nach Abgabe des Preisangebots, aber vor Verrechnung der Lieferung oder Leistung, berechtigt die Auftragnehmerin auch ohne vorhergehende Anzeige

der Überschreitung des Kostenvoranschlags, die daraus resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen. Diese Bedingung wird vom Auftraggeber ausdrücklich genehmigt. Werden die Preisangebote und Kostenvorschläge voraussichtlich um mehr als 15 % überschritten, erfolgt eine Anzeige an den Auftraggeber. Dieser hat unverzüglich die Überschreitung ausdrücklich zu genehmigen, andernfalls die Auftragsbringung unterbleibt und der Auftraggeber der Auftragnehmerin den bis dahin entstandenen Aufwand unter Ausschluss des § 1168 ABGB vergütet. Überschreitungen des Preisangebots und Kostenvoranschlags bis zu 15 % sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.

(7) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (z. B. auch im Rahmen der sog. Besteller- und Autorenkorrektur) werden dem Auftraggeber verrechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Neuherstellungen von Proofdrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage bzw. seinen Angaben verlangt werden.

(8) Überschreitungen des Angebotes (Kostenvoranschlags), die durch Änderungen des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber auch ohne Bestätigung durch die Auftragnehmerin genehmigt. Der Auftraggeber verzichtet für solche Fälle auf das Rücktrittsrecht. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

(9) Für Übertragungsfehler, die nicht aus der Sphäre der Auftragnehmerin stammen, insbesondere aufgrund technischer Gebrechen von nicht im Machtbereich der Auftragnehmerin stehender Übertragungsmittel, wird von der Auftragnehmerin keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.

III. RECHNUNGSPREIS

Die Auftragnehmerin fakturiert ihre Lieferungen und Leistungen mit dem Tage, an dem sie – auch teilweise – liefert, für den Auftraggeber einlagert oder für ihn auf Abruf bereit hält. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn die im Punkt II erwähnten Änderungen der Berechnungsbasis eingetreten sind oder wenn nach der Auftragsfestlegung Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt wurden.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist nach Lieferung des Werks innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen, sofern das Geldinstitut die Annahme bestätigt hat. Spesen trägt der Auftraggeber. Diese sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung,

Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet die Auftragnehmerin nicht, sofern ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift für die Auftragnehmerin vornimmt.

(2) Bei erheblichem Aufwand – das ist die Bereitstellung größerer Mengen auftragsbezogener Materials, besonderer Materialien sowie erhebliche Arbeitsvorleistungen – kann die Auftragnehmerin hierfür angemessene Vorauszahlungen verlangen, wenn der Aufwand voraussichtlich EUR 1.000,- übersteigen wird.

(3) Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für die Auftragnehmerin keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Allenfalls daraus entstehende, weitere Folgen (z. B. Nichteinhalten der Lieferfristen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Unternehmer im Sinne des UGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.

(5) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

V. ZAHLUNGSVERZUG

(1) Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder ist er in Zahlungsverzug, so steht der Auftragnehmerin das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen. Überdies hat die Auftragnehmerin das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. Weiters hat die Auftragnehmerin das Recht, die noch nicht erbrachte Lieferung oder Leistung zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen der Auftragnehmerin auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

(2) Bei Zahlungsverzug kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen in Höhe von 9,2 %-Punkten über dem EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges die der Auftragnehmerin entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die

sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern die Auftragnehmerin das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung einen Betrag von Euro 40,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von Euro 15,- zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten aufseiten der Auftragnehmerin anfallen, zu ersetzen.

(4) Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Auftragnehmerin vor, im Falle des Verzugs mit der Zahlung von Teilbeträgen nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist alle ausstehenden Raten sofort fällig zu stellen (Terminverlust).

VI. LIEFERUNGS- UND LEISTUNGSFRIST

(1) Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Tage des Einganges des Auftrages bei der Auftragnehmerin, insoweit alle Arbeitsunterlagen klar und eindeutig der Auftragnehmerin zur Verfügung stehen und in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vermerkt wurde; sie endet an dem Tag, an dem der Gefahrübergang stattfindet.

(2) Vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten sind grundsätzlich nur Zirketermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden. Bei vereinbartem Fixtermin sind bei Auftragserteilung die Mitwirkungspflichten (z.B. Lieferung mangelfreier Daten, Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse, Vorlagen, Autorkorrektur, Freigabeerklärung, usw.) und deren Termine festzulegen. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach bzw. hält er die vereinbarten Termine nicht ein, so haftet die Auftragnehmerin nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Auftragsänderungen durch den Auftraggeber. Darüber hinaus hat die Auftragnehmerin einen Anspruch auf Ersatz der ihr daraus entstehenden Kosten. Als Mitwirkungspflicht gilt auch die Verpflichtung, zeitgerecht vollständige Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen. Bei Auftragsänderungen verlängert sich die Lieferungs- und Leistungsfrist dem Aufwand entsprechend.

(3) Bei Lieferverzug kann der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist Erfüllung und Schadenersatz nur bei grobem Verschulden wegen Verspätung begehren oder einen Rücktritt vom Vertrag erst nach neuerlicher Setzung einer Nachfrist erklären. Die Nachfrist muss der Art und dem Umfang des Auftrages angemessen sein.

(4) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter

Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen, die dem Botendienst oder Überbringer zuzurechnen sind usw. – auch wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten – verlängert sich, wenn die Auftragnehmerin an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung behindert ist, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die Auftragnehmerin von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Auftragnehmerin von ihrer Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Auftragnehmerin nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

VII. GEFahrTRAGUNG

(1) Lieferungen und Datenübertragungen erfolgen ab Betrieb der Auftragnehmerin auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies nicht anders vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist bzw. die elektronische Sendung auf dem FTP-Server bereitgestellt wurde, und zwar auch bei Nichtabrufbarkeit der Daten, die dem FTP-Provider oder anderen Dritten zuzurechnen ist. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

VIII. ANNAHMEVERZUG

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig (elektronisch oder postalisch) übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware bzw. Datensendung unverzüglich anzunehmen. Als Annahme gilt auch das Abrufen der Datensendung über den von der Auftragnehmerin dem Auftraggeber oder dessen Mittler zur Verfügung gestellten Link. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tage erfolgt, an dem die Gefahrtragung stattfindet.

IX. VORZEITIGE AUFLÖSUNG UND UNTERBLEIBEN DES WERKES

(1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter

verzögert wird, (b) der Auftraggeber fortgesetzt trotz schriftlicher Abmahnung mit der Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag wie z.B. die Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten verstößt, (c) berechnete Bedenken gegen die Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftraggebers eine taugliche Sicherheit leistet.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigen Gründen auflösen, insbesondere bei erheblichen, auf grobem Verschulden beruhenden Vertragsverstößen durch die Auftragnehmerin sowie gemäß Abschnitt VI. (3) der AGB.

(3) § 1168 ABGB gilt im Falle des Unterbleibens des Werkes.

X. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung, insbesondere zur Druckdatenerstellung.

(2) Beanstandungen (Mängelrügen) wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung bzw. Abrufbarkeit der Daten, spätestens nach 8 Tagen und bestimmt der Auftragnehmerin anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nachdem die Lieferung bzw. das Werk den Betrieb der Auftragnehmerin bzw. deren Machtbereich verlassen hat bzw. abrufbar ist, bei der Auftragnehmerin geltend gemacht werden. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen, leistet die Auftragnehmerin keine Gewähr, ebenso nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom Auftraggeber genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem Auftraggeber zumindest angeboten wurde.

(3) Die Gewährleistungsfristen für bewegliche Sachen und digitale Proofs betragen drei Monate.

(4) Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.

(5) Das Regressrecht nach § 933b, zweiter Satz, ABGB verjährt in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung durch die Auftragnehmerin.

(6) Bei berechtigten Beanstandungen ist die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes,

es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der Auftragnehmerin oder ihren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung der Auftragnehmerin für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, die Auftragnehmerin oder ihre Erfüllungsgehilfen trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(8) Bei Teillieferungen gelten diese Regelungen jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

(9) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom aufgetragenen Endprodukt (druckfähiges PDF) nicht beanstandet werden.

(10) Wird dem Auftraggeber als korrekturfähiges Zwischenprodukt ein digitaler Proof zur Freigabeerklärung vorgelegt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt der Druckerei Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bzw. Papierbeschaffenheiten bedingt sind. Diesbezüglich ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

(11) Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

(12) Sofern Gewährleistungsbehelfe nach diesen Bestimmungen nicht bestehen oder verfristet sind, sind auch Anfechtungsansprüche und Einreden wegen Eigenschaftsirrums ausgeschlossen.

(13) Für die Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die letzte Ausgabe des Duden („Die deutsche Rechtschreibung“) maßgebend.

XI. HAFTUNG

(1) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Auftragnehmerin verursacht wurde. Sie sind beschränkt auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens und die Höhe des Auftragswerts (das sind Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material). Entgangener Gewinn kann nicht eingefordert werden. Oben genannte Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen der Auftragnehmerin. Im zweiseitig unternehmerischen Verkehr haftet die Auftragnehmerin darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungs- oder

Besorgungsgehilfen, es sei denn, der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit trifft einen leitenden Angestellten der Auftragnehmerin.

(2) Im Haftungsfall kann darüber hinaus Geld- oder Naturalersatz nach Wahl der Auftragnehmerin verlangt werden. Im Hinblick darauf wird dem Auftraggeber der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen.

(3) Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Schadens bzw. innerhalb von einem Jahren ab Lieferung bzw. Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen.

(4) Kommt eine Haftung der Auftragnehmerin in Betracht, so wird sie in der Höhe von der Haftung befreit, in der sie bestehende und durchsetzbare Ansprüche gegen zuliefernde oder weiterverarbeitende Unternehmen an den Auftraggeber abtritt.

(5) Die Ersatzpflicht für aus dem Produkt haftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die unter Beachtung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden kann.

XII. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

(1) Die Auftragnehmerin gewährleistet Verschwiegenheit gegenüber Dritten, einschließlich Behörden und Gerichten, bezüglich aller ihr durch das besondere Vertrauensverhältnis zu dem Auftraggeber in Erfahrung gebrachten Tatsachen, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen oder sie nicht von ihrer Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber entbunden worden ist. Im Besonderen ist es der Auftragnehmerin, außer für Präsentationszwecke, nicht gestattet, ihr durch den Auftraggeber beigestellte Daten (XIII.) ohne dessen Einwilligung Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht erstreckt sich ebenso auf weisungsgebundene Mitarbeiter der Auftragnehmerin.

XIII. BEIGESTELLTE MATERIALIEN UND DATEN

(1) Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, wie Vorlagen, Originale, Datenträger aller Art, usw., sind franko Betrieb der Auftragnehmerin anzuliefern (die Transportkosten trägt der Auftraggeber). Der Eingang wird bestätigt ohne Gewähr für die Richtigkeit (z. B. Art und Menge) des in den Lieferdokumenten angegebenen. Die Auftragnehmerin ist erst während des Produktionsprozesses in der Lage, eine ordnungsgemäße Übernahme und Überprüfung durchzuführen und haftet lediglich für solche Schäden, die durch eigenen

Verschulden (siehe Abschnitt XI) entstanden sind. Für die Auftragnehmerin besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Auftraggeber selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Materialien und Daten des beigestellten Satz- und Bildmaterials. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern bzw. übertragenen Daten die Richtigkeit der gespeicherten Daten (Texte, Bilder) nicht mehr von der Auftragnehmerin überprüft.

(2) Die Pflicht zur Datensicherung von nicht der Auftragnehmerin überlassenen Daten obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Die Auftragnehmerin ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie anzufertigen, zu deren Sicherung aber nicht verpflichtet.

XIV. AUFTRAGSUNTERLAGEN

(1) Für Manuskripte, Entwürfe, Vorlagen, Datenträger, Daten und sonstige Unterlagen im Sinne des Abschnittes XIII (1) haftet die Auftragnehmerin bis zu einem Zeitpunkt, der 4 Wochen nach Erledigung des Auftrages liegt. Darüber hinaus übernimmt die Auftragnehmerin für nicht zurückverlangte Unterlagen keine wie immer geartete Haftung. Die Auftragnehmerin ist auch nicht verpflichtet, diese Unterlagen sowie die der Wiederverwendung dienenden Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren.

(2) Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haften die Auftragnehmerin und deren Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Auftragnehmerin haftet in den Fällen, in denen ihre Haftung nach diesem Abschnitt nicht ausgeschlossen ist, als Verwahrerin im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

XV. ARCHIVIERUNG UND RÜCKGABE VON DATEN

(1) Auftragsbezogene Zwischen- und Endprodukte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von der Auftragnehmerin über den Zeitpunkt der Übergabe des Zwischen- oder Endproduktes an den Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen bis zu 90 Tage nach bedingener Übergabe archiviert. Sollen die genannten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

(2) Der Auftraggeber erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall

(Nutzungsverzicht) ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen sowie sie zu vervielfältigen, zu verwerten oder sonst wie zu verbreiten.

(3) Entwurfsoriginale und Computerdaten sind der Auftragnehmerin, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers zurückzusenden bzw. zu übergeben.

XVI. EIGENTUMSRECHT

Die von der Auftragnehmerin zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbehelfe und Zwischenerzeugnisse, insbesondere Datenträger und andere für den Produktionsprozess erforderliche Behelfe sowie die bearbeiteten Daten und Entwicklungsdaten, bleiben im Eigentum der Auftragnehmerin und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Auch eine Ausfolgung zur Nutzung erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Arbeitsbehelfe und Daten, welche im Auftrag der zur Lieferung verpflichteten Auftragnehmerin von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden.

XVII. URHEBERRECHT

(1) Insoweit die Auftragnehmerin selbst Inhaberin der Urheber- und Leistungsschutzrechte an den gelieferten und geleisteten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferung nur das ausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse für die im Rahmen des Auftrags beabsichtigten Zwecke zu verbreiten und zu vervielfältigen. Im Übrigen bleiben die Nutzungsrechte in der Hand der Auftragnehmerin unberührt. Die wie immer gestaltete Mitarbeit des Auftraggebers begründet keine Miturheberschaft.

(2) Der Auftraggeber erwirbt mit Bezahlung des Gesamthonorars das ausschließliche Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrages geschaffenen Produkten in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Als Nutzungsumfang kann entweder eine uneingeschränkte oder ein zeitlich, räumlich oder auf einen bestimmten Anwendungszweck eingeschränkte Nutzung vereinbart werden. Wurden über Nutzungszweck und Nutzungsumfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nur für den jeweils vorgesehenen Zweck und nur im vereinbarten Umfang genutzt werden.

(3) Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung (darunter fällt auch jede Verbreitung, Verwertung, Veränderung oder Vervielfältigung) der Zwischen- oder

Endprodukte sowie der Ideen bzw Konzepte, unabhängig von ihrer Werkeigenschaft im Sinne des UrhG, etc, erfordert die Zustimmung der Auftragnehmerin. Diese darf ihre Zustimmung zur ausschließlichen Nutzung nicht verweigern, wenn sie dadurch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstieße. Über den Umfang der tatsächlichen Nutzung steht der Auftragnehmerin ein Auskunftsanspruch zu. Jede Nutzung ist unzulässig, solange nicht das ausschließliche Nutzungsrecht schriftlich und gegen angemessenen und marktüblichen Werklohn eingeräumt wurde. Bearbeitungen, die zu einer Entstellung oder rufschädigenden Abwandlung führen, sind jedoch auch dann nicht gestattet. Als Idee bzw. Konzept gilt jedes gestalterische Charakteristikum des Zwischen- oder Endprodukts, welches von der Auftragnehmerin zum Zwecke der Auftragserfüllung entwickelt wurde und die Eigenart des Produkts ausmacht.

(4) Da der Urheberrechtsschutz und die gesetzlich geregelte Dauer der Nutzungsrechte über die Auftragsdauer hinaus gelten, erlöschen Ansprüche, die sich aus Nutzungsvereinbarungen ableiten, insbesondere aus einer Ausweitung vereinbarter oder widerrechtlicher Nutzung oder Übertragung, erst mit dem Ende der gesetzlichen Schutzdauer und gehen auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über.

(5) Die dem Auftraggeber eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftragnehmerin entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

(6) Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Vorlagen welcher Art auch immer zu vervielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt bzw rechtzeitig vor Beginn mit der Auftragsausführung die entsprechenden Nutzungsrechte vom Rechteinhaber erwirbt.

(7) Werden vom Auftraggeber Schriften bzw. Anwendungs-Software beigelegt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, so sichert der Auftraggeber der Auftragnehmerin zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist. Die Auftragnehmerin sichert dem Auftraggeber zu, dass sie diese Schriften bzw. Anwendungs-Software nur zur Bearbeitung des konkreten Auftrages verwendet.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Die Auftragnehmerin muss solche Geltendmachungen dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm

bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse der Auftragnehmerin dem Verfahren bei, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten. Sie kann sich auch bei Nichtanerkennung des vom Dritten erhobenen Anspruchs beim Auftraggeber regressieren, wobei im Regressverfahren jene Einwendungen und Einreden des Auftraggebers ausgeschlossen sind, welche er bereits als Streithelfer hätte erheben können.

XVIII. HAFTUNG DES MITTLERS

Tritt ein Mittler des Auftrages im Namen eines Dritten auf (direkte Stellvertretung), so haftet er für die Einbringlichkeit der Forderung der Auftragnehmerin als Bürge und Zahler. Der Auftragnehmerin steht jedoch das Recht, die Bezahlung der offenen Forderung vom Mittler einzufordern, erst nach vergeblicher Mahnung des Geschäftsherrn zu. Tritt der Mittler im eigenen Namen auf, hat er die Verpflichtungen gegenüber der Auftragnehmerin auf den Geschäftsherrn zu überbinden, und zwar unbeschadet eigener Verpflichtungen gegenüber der Auftragnehmerin, andernfalls er der Auftragnehmerin für etwaige aus der Unterlassung entstehende Schäden haftet.

XIX. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die gelieferten digitalen Drucke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises im Eigentum der Auftragnehmerin.

(2) Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des UGB sind: Das Werk bleibt Eigentum der Auftragnehmerin bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Auftragnehmerin. Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragserteilung zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Auftragnehmerin aus dem Geschäftsverhältnis an die Auftragnehmerin zahlungshalber abgetreten.

(3) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrags nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf die Auftragnehmerin übergeht. Bei Produkten, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin die Nutzungsrechte (Verwertungsrechte) zu verschaffen bzw. zu überbinden. Zu anderen Verfügungen über

die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abtretung zahlungshalber dem Drittbesteller zur Zahlung an die Auftragnehmerin bekannt zu geben.

XX. RÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Auftragnehmerin steht an vom Auftraggeber angelieferten Vorlagen, Manuskripten, Datenträgern, Originalen und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 UGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

XXI. NAMEN- ODER MARKENAUFDRUCK, AUFDRUCK DER GESCHÄFTSBEZEICHNUNG

(1) Die Auftragnehmerin ist zur Anbringung ihrer Firma, Marke, Geschäftsbezeichnung oder ihres sonstigen Unternehmenskennzeichens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte und deren Veröffentlichungen auch ohne Zustimmung des Auftraggebers sowie unentgeltlich, in zurückhaltender, aber erkennbarer Weise, berechtigt. Wird ein Weglassen vereinbart, ist dennoch in einem allfällig angebrachten Impressum ihr Name unter „Litho“, „Grafik“, „Image Editing“ o.ä. zu nennen.

(2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, insbesondere auf der Unternehmenswebseite oder sozialen Netzwerken im Internet mit Namen und Unternehmenskennzeichen des Auftraggebers auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung und in Auftrag gegebene Werke hinzuweisen sowie dort Abbilder dergleichen zum Zwecke der Eigenwerbung bzw. als Referenz zu präsentieren.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin auf deren Ansuchen bis zu zwei Belegexemplare des Endproduktes zu Ansichts- und Referenzzwecken zukommen zu lassen, soweit dies tunlich ist.

XXII. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

(1) Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Erfüllungsort für Lieferung bzw. Leistung und Zahlung ist der Sitz der Auftragnehmerin.

(3) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses, das diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt, oder für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen, ist für Klagen der Auftragnehmerin, nach ihrer Wahl, der Gerichtsstand der Auftragnehmerin

oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers,
für Klagen gegen die Auftragnehmerin ausschließlich
der allgemeine Gerichtsstand der Auftragnehmerin.

XXIII. AUFTRAGSABMACHUNG

Alle Auftragsabmachungen, einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzungen usw., bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden, z. B. durch Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder des Auftraggeber, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht erfolgt.

Martina Hejduk
diereinzeichnerin+
grafik und prepress
Zentagasse 22/1
1050 Wien
www.diereinzeichnerin.at